

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Burgdorf

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Burgdorf beschlossen:

§ 1

Bildung des Seniorenbeirates

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger mitzuwirken, wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, überparteiliches, konfessionell nicht gebundenes Gremium, das sich mit seniorenrelevanten Projekten und Problemen befasst. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt zum Seniorenbeirat sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Burgdorf, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Stadt Burgdorf besitzen und die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Burgdorf, die das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Burgdorf besitzen und die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Rates der Stadt Burgdorf, der Ortsräte, die Ortsvorsteher/innen sowie Bedienstete der Stadt Burgdorf sind jedoch nicht in den Seniorenbeirat wählbar.

§ 3

Wahlperiode, Wahltag, Konstituierung

- (1) Die Dauer der Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode des im Jahre 2022 gewählten Seniorenbeirates endet am 31.03.2028. Darauf folgende Wahlperioden beginnen dann am 1. April eines jeden fünften Jahres.
- (2) Der Wahltag ist auf ein Datum zwischen dem 28. und 14. Tag vor Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung festzulegen. Der Wahltag ist spätestens am 97. Tag vor der Wahl im Jahr 2022, bei den folgenden Wahlen spätestens am 150. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode beruft die Wahlleitung den Seniorenbeirat zu seiner ersten Sitzung ein.
- (4) Der bisherige Seniorenbeirat führt seine Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates fort.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - die Wahlleiterin / der Wahlleiter (Wahlleitung)

- der Wahlausschuss
 - der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Stadt Burgdorf. Vertretung ist jeweils die Vertretung im Amt. Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann die Ämter der Wahlleiterin / des Wahlleiters sowie deren Vertretung auf Bedienstete der Stadt Burgdorf delegieren.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzender oder Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzer, die von der Wahlleitung aus den Wahlberechtigten oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung bestimmt werden.
- (4) Von der Wahlleitung werden Briefwahlvorstände je nach Bedarf aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Burgdorf berufen. Ein Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Nach Bestimmung des Wahltages fordert die Wahlleitung durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 50. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Einreichungsfrist endet um 18.00 Uhr.
- (3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
- den Familiennamen, den Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - Erklärung des Einverständnisses der Kandidatin / des Kandidaten mit der Kandidatur,
 - Beifügung von mindestens 10 Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter.

§ 6

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, fordert die Wahlleitung die Kandidatin / den Kandidaten unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel auf.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt bis spätestens zum 40. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder nicht den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Seniorenbeiratswahl werden amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die für die Seniorenbeiratswahl zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8

Wahlverfahren

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Person, der sie ihre Stimme geben wollen, eindeutig kennzeichnen. Alle in anderer Weise gekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig.
- (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmen können auf eine/n Bewerber/in oder auf mehrere Bewerber/innen verteilt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor dem Wahltag einen Stimmzettel und einen unfrankierten Wahlbriefumschlag. Die Portokosten sind von der Wählerin / dem Wähler zu tragen. Der verschlossene Wahlbriefumschlag muss bis zum festgesetzten Wahltag um 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein. Der verschlossene Wahlbriefumschlag kann auch während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Burgdorf ab dem 21. Tag vor der Wahl in die aufgestellte Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch den Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände am ersten Arbeitstag nach dem Wahltag.
- (2) Der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände stellt / stellen fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber jeweils entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen.
- (3) Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Briefwahlvorstand.
- (5) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge werden drei Monate nach der Wahl vernichtet.

§ 10

Sitzerwerb, Sitzverlust

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode.

- (3) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod.
- (4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, hat der/die Sprecher/in den Seniorenbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann verlangen, dass ein von ihm/ihr gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Sowohl der/die Bürgermeister/in sowie Mitglieder der relevanten Fachausschüsse haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu den Sitzungen Vertreter/innen der Stadtverwaltung einzuladen. Außerdem kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die ihn beraten und unterstützen.
- (4) In der Regel finden die Sitzungen des Seniorenbeirates öffentlich statt. Nichtöffentliche Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen nur dann, wenn dies zum Wohl der Öffentlichkeit oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist.

§ 13

Funktionen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Wahl zur Sprecherin oder Sprecher in der ersten Sitzung leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 14

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat wird von Rat und Verwaltung der Stadt Burgdorf frühzeitig über alle seniorenrelevanten Projekte informiert und in den mit der weiteren Beschlussfassung befassten Gremien angehört.
- (2) Der Rat beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG auf Vorschlag des Seniorenbeirates jeweils ein Mitglied sowie eine Vertretung in die relevanten Ausschüsse des Rates. Hiervon ausgenommen sind der
 - Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten,
 - Feuerwehrausschuss,
 - Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport sowie der
 - Ausschuss für Jugendhilfe und Familie.

§ 15

Verfügungsmittel, Rechnungsprüfung

Zur Aufgabenerfüllung erhält der Seniorenbeirat ein Budget. Die genaue Höhe des Budgets bestimmt sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mitteln. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf steht das jährliche Prüfrecht zur Budgetverwendung zu.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rat zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 16.06.2022

Bürgermeister